

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0642021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 06.12.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 II Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit es vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 09.12.2021 beraten und am 13.12.2021 wie folgt entschieden:

Der dem Prüfungsausschuss vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB sowie des § 86a StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 III NetzDG.

I. Sachverhaltsdarstellung

Zu prüfender Inhalt ist der Post eines Nutzers, die dieser am 20.01.2015 auf der Internetplattform [...] veröffentlichte. Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

[...]

Es handelt sich hierbei um eine Fotocollage des ukrainischen Präsidenten P. P., die ihm mit einer Schweinsnase, Schweinsohren und einem großen stirnseitig platzierten Hakenkreuz abbildet.

Der Nutzer nimmt hierbei augenscheinlich Bezug auf die dem ukrainischen Präsidenten nachgesagten rechtsextremen politischen Ausrichtungen.

Dabei ist die Collage zudem mit dem Untertitel besetzt: „Ein faschistisches Schwein nutzt chemische Waffen“.

Die Collage soll hier dem eigentlichen Aussagegehalt des Posts des Nutzers, nämlich die Information, dass das P. während einer Rede in der Universität als „Mörder“ beschimpft wurde, Nachdruck verleihen und insofern dienlich sein.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 III NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Voraussetzungen des § 185 StGB und des § 86a StGB liegen hier vor. Der Post des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 III NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. § 86a StGB

Der Straftatbestand des § 86a StGB ist nach überwiegender Meinung des Prüfungsausschusses erfüllt.

Der Schutzzweck dieses Straftatbestandes ist die Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisation oder der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, auf die das Kennzeichen symbolhaft hinweist. Die Vorschrift dient aber auch der Wahrung des politischen Friedens dadurch, dass jeglicher Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie der Eindruck bei in- und ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland vermieden werden soll, in ihr gebe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden. Auch ein solcher Eindruck und die sich daran knüpfenden Reaktionen können den politischen Frieden empfindlich stören.

§ 86a StGB will darüber hinaus verhindern, dass die Verwendung von Kennzeichen verbotener verfassungsfeindlicher Organisationen - ungeachtet der damit verbundenen Absichten - sich wieder derart einbürgert, dass das Ziel, solche Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik grundsätzlich zu verbannen, nicht erreicht wird, mit der Folge, dass sie schließlich auch wieder von den Verfechtern der politischen Ziele, für die das Kennzeichen steht, gefahrlos gebraucht werden können (vgl. BGHSt 25, 30, 33 f.; 25, 128, 130 f.; BGH, Beschl. v. 31.7.2002 - 3 StR 495/01 - BGHSt 47, 354 - NJW 2002, 3186; BGH, Ur. v. 15.3.2007 - 3 StR 486/06 - BGHSt 51, 244 - NJW 2007, 1602; BGH, Beschl. v. 1.10.2008 - 3 StR 164/08 - BGHSt 52, 364 - NStZ 2009, 384 betr. Keltenkreuz; vgl. auch BGH, Ur. v. 13.8.2009 - 3 StR 228/09 - BGHSt 54, 61 - NJW 2010, 163).

Weiterer Schutzzweck des § 86a StGB ist, die von der Verwendung des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation ausgehende gruppeninterne Wirkung zu unterbinden (vgl. BGH, Beschl. v. 31.7.2002 - 3 StR 495/01 - BGHSt 47, 354 - NJW 2002, 3186).

Kennzeichen, wie sie beispielhaft in § 86a Abs. 2 StGB aufgezählt sind, sind sicht- oder hörbare Symbole, deren sich die in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StGB aufgeführten Organisationen bedienen oder bedient haben, um propagandistisch auf ihre politischen Ziele und die Zusammengehörigkeit ihrer Anhängerschaft hinzuweisen (BGH, Urt. v. 13.8.2009 - 3 StR 228/09 - BGHSt 54, 61 - NJW 2010, 163; Rudolphi in SK-StGB 53. Lfg. § 86 a Rdn. 2).

Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfordert die weite Fassung des § 86a StGB eine Restriktion des Tatbestands in der Weise, dass solche Handlungen, die dem Schutzzweck der Norm eindeutig nicht zuwiderlaufen oder sogar in seinem Sinne wirken, nicht dem objektiven Tatbestand unterfallen (vgl. BGHSt 25, 30, 32 ff.; 25, 133, 136 f.; 51, 244, 246 ff.).

Dies ist bislang für Fälle anerkannt, in denen das Kennzeichen in einer Weise dargestellt wird, die offenkundig gerade zum Zweck der Kritik an der verbotenen Vereinigung oder der ihr zugrunde liegenden Ideologie eingesetzt wird (vgl. BGHSt 25, 30, 34; 51, 244) oder erkennbar verzerrt, etwa parodistisch verwendet wird (vgl. BGHSt 25, 133, 136 f.).

Mit dieser Rechtsprechung wird einerseits dem Anliegen, verbotene Kennzeichen grundsätzlich aus dem Bild des politischen Lebens zu verbannen, andererseits den hohen Anforderungen, die das Grundrecht der freien Meinungsäußerung an die Beurteilung solcher kritischen Sachverhalte stellt, Rechnung getragen (vgl. BVerfG NJW 2006, 3052; BGH, Beschl. v. 1.10.2008 - 3 StR 164/08 - BGHSt 52, 364 - NStZ 2009, 384).

Zwar hat der Nutzer durch Verwendung der Collage dem durchaus einer Distanzierung zugänglichen Ausdruck eines „Faschoschweines“ ein Bild verliehen, jedoch nach Ansicht des Ausschusses eine eigene Distanzierung nicht hinreichend genug erkennbar gemacht. Die eher parodistisch und/oder satirisch gemeinte Verwendung drängt sich hier dem Beobachter eher nicht abschließend auf. Jeglicher Bezug, zu dem im Textbereich Geäußerten führt auch nicht dazu, dass das Bild ausschließlich als die Ideologie ablehnende Verwendung des Kennzeichens verstanden werden muss. Es wird lediglich Herr P. erwähnt, welcher bei einer Rede beschimpft wurde. Einen Bezug zur verwendeten Collage und hier insb. zur Verwendung des Kennzeichens nimmt der Kommentar hingegen nicht. Auch der Text unter dem Bild welcher lautet „ein Faschistisches Schwein benutzt chemische Waffen“ hat keinerlei Bezug zur Rede von P. in Zürich.

Es hat daher nach überwiegender Meinung des Ausschusses keine hinreichende Distanzierung zu dem Kennzeichen stattgefunden. Der Tatbestand des § 86a StGB ist erfüllt.

2. § 185 StGB

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen

Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

Bei dem hier zum Streit stehenden Post handelt es sich, bei der Verwendung eines Abbildes auch um eine Art von Meinungsäußerungen, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 GG unterfallen können. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder als Schmähung darstellt.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung bzw. hier die bildliche Darstellung einer Person muss sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen. Diesen Grundsätzen folgend, darf der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts des Geschriebenen, betrachtet werden.

Die Darstellung geht über die Grenzen einer sachlichen Kritik hinaus. Zwar handelt es sich bei der Person, die der Adressat der Darstellung ist, um eine Person des öffentlichen Lebens, die sich aufgrund ihrer Beteiligung am politischen Diskurs unter Umständen weit überzogene Kritik gefallen lassen muss.

Die durch den Nutzer erfolgte Darstellung ist jedoch bei aller Überspitzung als Angriff auf die Ehre zu werten, der sich in erster Linie der persönlichen Herabsetzung der Personen erschöpft, indem dem Abbild eine Schweinsnase und Schweinsohren aufgesetzt werden, die die Absicht innehaben, den Abgebildeten eher lächerlich erscheinen zu lassen, zumindest aber, der üblichen eher herabwürdigenden verwendeten Floskel „DU Schwein“ nahekommt.

Das damit hingegen eher eine aufmunternde ermutigende und/oder bestätigende Meinung ausgedrückt werden sollte, etwa im Sinne von „Du, Kampfsau“, „Du Sau, Du“ ist eher nicht anzunehmen, da noch weitere Kennzeichen dem Abbild hinzugefügt sind, die insgesamt einen herabwürdigenden Deutungsansatz verlangen. So ist das Hakenkreuz auf der Stirn des Abgebildeten zusätzlich stigmatisierend und zielt hier darauf ab, den Abgebildeten und seine politischen Einstellungen von innen nach außen zu kehren, für jedermann wahrnehmbar, plakativ, zu zeigen.

In Verbindung mit den Abbildungen einer Schweinsnase und Schweinsohren, sowie dem Untertitel eines „faschistischen Schweins“ ist die Zielrichtung einer Diffamierung und persönlichen Ächtung des Abgebildeten und die Deutung wohl eher erwünscht.

Die Collage des Nutzers ist auch nicht nach § 193 StGB gerechtfertigt. Grundsätzlich ist nach § 193 StGB nicht jede herabsetzende Äußerung oder hier die Bilddarstellung gem. § 185 StGB strafbar. Unter Berücksichtigung der widerstreitenden Grundrechte, bedarf es einer Abwägung der einschlägigen Rechtspositionen.

Gesetzt den Falles man würde die Darstellung und hiermit die Meinung des Nutzers, wie er zu der ideologischen Einstellung eines Herrn P. stehen sollte, sehen, tritt die herabsetzende Wirkung derart in den Vordergrund, dass eine etwaige beabsichtigte Kritik vollends in den Hintergrund tritt.

Die rechtliche Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen führt demzufolge zum Vorrang des Ehrenschatzes der durch den Post verletzten Person.